

3. Was wird in § 3 WaffenV.D. darunter verstanden, daß jemand im Besitz von Waffen „betroffen wird“?

II. Straffenat. Ur. v. 4. Mai 1920 g. D. II 319/20.

I. Landgericht III Berlin.

Die Revision des Angeklagten gegen seine Verurteilung wegen eines am 9. August 1919 begangenen Jagdvergehens nach §§ 292, 293 StGB. und wegen unbefugten Waffenbesitzes ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Nach § 3 WaffenV.D. wird bestraft, wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist in unbefugtem Besitz von Waffen oder Munition der im § 1 bezeichneten Art betroffen wird. Die Verordnung will den unbefugten Besitz, insbesondere nach Versäumung der Ablieferungsfrist, wegen der aus ihm sich ergebenden Gefahren mit Strafe bedrohen, nicht aber die Strafbarkeit von dem Hinzutritte des wenig klaren Umstandes abhängig machen, daß der Besitzer im Besitz „betroffen wird“. Es gilt hier dasselbe, was für den gleichen Ausdruck in anderen Gesetzen entschieden ist:

§ 368 Nr. 10 StGB.: RGNspr. Bd. 3 S. 352 (354), Bd. 7 S. 594 (596); § 136 Nr. 5d WGB.: RGNspr. Bd. 5 S. 72; § 9 SprengstG.:

RGNspr. Bd. 13 S. 35 (37), 46 (48).

Daher ist die Ansicht des Landgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, das Vergehen nach § 3 Abs. 1 sei bereits einige Tage vor dem 9. August 1919 vollendet gewesen, als der Angeklagte die geladene Waffe von einem Mitarbeiter entliehen habe, und stelle im Verhältnis zu der unberechtigten Jagdausübung eine selbständige Handlung dar.